

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Sachsen-Anhalt:>

<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=26626>

Landesbauordnung (Fassung 20.12.2005)

	LBO	Freistehende Wohngebäude	Wohngebäude	Gebäude	Gebäude
		geringer Höhe mit max. 1 Wohnung	geringer Höhe mit max. 2 Wohnungen	geringer Höhe	mittlerer Höhe
Treppenträume (außen liegend) Belüftung	§ 36	keine	keine	Fenster 0,6 m x 0,9m	Fenster 0,6 m x 0,9 m bei > 5 Vollgeschossen: 5% Rauchabzug, mind. 1,0 m ²
Aufzüge Lüftung	§ 38	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²			

Gaststättenbaurichtlinie

Hochhausverordnung

Industriebaurichtlinie

Krankenhausrichtlinie

Schulbaurichtlinie

Verkaufsstättenverordnung

Versammlungsstättenverordnung

§ 16 Rauchableitung

- (1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenträume müssen entrauchbar sein.
- (2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.
- (3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1.000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.
- (4) Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.
- (5) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.
- (6) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.
- (7) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300°C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.
- (8) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Sachsen-Anhalt:>

<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=26626>

Fortsetzung § 16 Rauchableitung

(9) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung "RAUCHABZUG" und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.